

Titelthema

# Märkte von morgen

Weltwirtschaft und Wachstumszonen

Special

## Stiftungen

Titelthema

**Führungsmacht China**  
Probleme und Perspektiven

Extra

**Energieerzeugung**  
Autarkie für Unternehmen

Special

**Spenden und Sponsoren**  
Professionelles Fundraising

## Liechtensteinische Unternehmensholdingstiftung

# Spezielle Nachfolgelösung

Unternehmer wollen ihr Lebenswerk in ihrem Sinne erhalten wissen. Im Idealfall steht auch jemand aus der Familie bereit, der diese große Aufgabe erfüllt. In anderen Fällen gibt es keinen (geeigneten) Nachkommen oder mehrere Mitglieder der Familie, die sich nicht über die Fortführung des Unternehmens einigen können. Was jetzt noch bliebe, wäre der Verkauf. Außerdem sind bei einer geregelten Erbfolge Pflichtteile zu bedienen und es ist mit erheblichen Erbschaftssteuern zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund stellt die Liechtensteinische Unternehmensstiftung ein Instrument zur Regelung einer Nachfolge zu Lebzeiten dar. Dabei handelt es sich wie bei der klassischen Familienstiftung um eine Unterart der privat- oder gemeinnützigen Stiftung gemäß Art. 552 § 1 ff. des Personen- und Gesellschaftsrechts vom 20. Januar 1926 (PGR). Die Ausgestaltung kann als Unternehmens-trägerstiftung erfolgen, um eine Firma mit gemeinnützigem Zweck zu betreiben, etwa ein Pflegeheim. Demgegenüber hält die für Nachfolgelösungen bedeutende Unternehmensholdingstiftung Beteiligungen an operativ tätigen Unternehmen und nimmt Ein-

fluss auf deren Geschäftspolitik. Sie ist darauf angelegt, die Mehrheit an einem Unternehmen zu halten, dessen Leitung zu bestimmen und insofern den Fortbestand sowie den Ausbau des Unternehmens zu fördern.



Vladimir Good

Der Zweck der Unternehmensholdingstiftung kann sich jedoch nicht nur auf das Halten des Unternehmens und dessen Verwaltung beschränken, da es unvereinbar mit liechtensteinischem Stiftungsrecht ist, Gewinne dauerhaft zu thesaurieren und nicht auszuschütten. Selbstzweckstiftungen sind nach liechtensteinischem Recht unzulässig. Der Zweck einer Unternehmensholdingstiftung ist

daher so auszuweiten, dass regelmäßig Ausschüttungen an Begünstigte vorgenommen werden. Als solche können natürliche oder juristische, privat- oder gemeinnützige sowie in- oder ausländische Personen vorgesehen werden. Ansonsten steht die praktische Ausgestaltung der Unternehmensholdingstiftung im gesetzlichen Rahmen frei.

Eine Unternehmensholdingstiftung ist nach liechtensteinischem Recht errichtet, sobald der Wille des Stifters, die Stiftung zu errichten, und der Stiftungszweck schriftlich in

der Errichtungsurkunde festgehalten wurden und die Unternehmensbeteiligung der Stiftung gewidmet wurde. Die Unternehmensholdingstiftung kann als sogenannte Ermessensstiftung, bei der die Auswahl der Begünstigten in das Ermessen des Stiftungsrats fällt, oder als Stiftung mit Begünstigungsberechtigung, bei der die Begünstigten vom Stifter vorbestimmt wurden und gegenwärtig oder später einen Rechtsanspruch auf Ausschüttungen haben, angelegt sein.

Oberstes Organ der Unternehmensholdingstiftung ist der Stiftungsrat, der mindestens aus zwei Mitgliedern besteht, unter denen ein Bürger eines EWR-Staats sein muss, der eine Bewilligung nach dem liechtensteinischen Treuhändergesetz besitzt. Die Gründung der Unternehmensholdingstiftung erfolgt in der Regel durch einen liechtensteinischen Treuhänder als indirekten Stellvertreter des Unternehmers (Stifters). Da der Treuhänder dann auch als inländischer Repräsentant der Unternehmensholdingstiftung fungiert, bleiben der Unternehmer und die Begünstigten zu jeder Zeit anonym.

Unternehmensholdingstiftungen können zu Lebzeiten des Unternehmers widerruflich oder unwiderruflich ausgestaltet werden. In jedem Fall aber wird die Unternehmensholdingstiftung nach dem Tod des Unternehmers (Stifters) unwiderruflich, so dass sie nur noch durch Beschluss des Stiftungsrats aufgelöst werden kann, sofern es einen gesetzlichen Auflösungsgrund gibt, falls also der Stiftungszweck erfüllt wurde oder nicht mehr erfüllbar ist, oder sofern sich der Unternehmer andere Gründe für die Auflösung vorbehalten hat. Neben dem Stiftungsrat kann der Unternehmer weitere Organe bestellen (Protector, Beirat), um die Arbeit des Stiftungsrats zu überwachen und um gewisse Zustimmungsbefugnisse auszuüben.

Der Unternehmer kann seine Absichten und Wünsche gegenüber dem Stiftungsrat in einem »Letter of Wishes« dokumentieren und damit regeln, wie sein Unternehmen zu Lebzeiten und über seinen Tod hinaus verwaltet werden soll. Der Stiftungsrat ist rechtlich zwar nicht an das Schreiben gebunden, doch die Nichtbeachtung kann einen Ermessensmissbrauch oder einen Ermessens-



Schloss Vaduz • Fürstentum mit freiheitlicher Gesinnung

exzess bedeuten, der einen haftungsrelevanten Pflichtverstoß des Stiftungsrats darstellt.

Da eine Unternehmensholdingstiftung in aller Regel errichtet wird, um eine Nachfolge zu regeln, kann es vorkommen, dass die Vermögensansprüche der pflichtteilsberechtigten Erben des Unternehmens durch das Ausscheiden des Seniors geschmälert oder ganz ausgeschlossen werden. Ob und inwieweit Pflichtteilsansprüche bestehen,



beurteilt sich nach dem Internationalen Privatrecht Liechtensteins nach dem Erbstatut, wobei Pflichtteilsansprüche zusätzlich auch nach dem Vertragsstatut bestehen müssen. Sollten Erbstatut und Vertragsstatut unterschiedlich sein, entscheidet ein Vergleich zugunsten der Rechtsordnung, die für die Unternehmensholdingstiftung »günstiger« ist.

Sollte liechtensteinisches Erbrecht im Zuge des Günstigkeitsvergleichs zur Anwendung kommen, können pflichtteilsberechtigte Erben des Unternehmers unentgeltliche Vermögenszuwendungen an die Unternehmensholdingstiftung anfechten sowie die Ergänzung ihres Pflichtteilsanspruchs gegenüber der Stiftung geltend machen. Die Anfechtung ist jedoch für Schenkungen ausgeschlossen, die nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Tod des Unternehmers erfolgt sind. Um die Umgehung von Pflichtteilsansprüchen auszuschließen, läuft die Zweijahresfrist jedoch nicht an, wenn der Unternehmer seinen Betrieb nur formell auf die Unternehmensholdingstiftung übertragen hat, so dass er es aufgrund der Ausgestaltung der Unternehmensholdingstiftung jederzeit weiter in der Hand hat, wie ein Eigentümer über das Vermögen der Unternehmensholdingstiftung zu disponieren, zumindest aber in einem solchen Maße, dass nicht von einem »Vermögensopfer« gesprochen werden kann.

Ist die Unternehmensholdingstiftung so ausgestaltet, dass der Unternehmer seinem Stiftungsrat Weisungen hinsichtlich der Verwaltung des Unternehmens erteilen kann oder dass er sich als Protektor oder Beirat Zustimmungsbefugnisse zu wesentlichen Geschäften der Unternehmensholdingstiftung vorbehält, ist das gewidmete Unternehmen auch nach Ablauf der Zweijahresfrist nach seinem Tod nicht vor der Anfechtung durch die Pflichtteilsberechtigten des Unternehmers geschützt. Dasselbe gilt, falls sich der Unternehmer vorbehält, die Unternehmensholdingstiftung zu seinen Gunsten zu widerrufen, so dass ihm das Unternehmen als Letztbegünstigtem wieder zukommt.

Aus steuerrechtlicher Sicht unterliegen Unternehmensholdingstiftungen mit Sitz in Liechtenstein als juristische Personen einer Ertragssteuer in Höhe von 12,5 % des steuerpflichtigen Reinertrags. Kapitalsteuer ist in Liechtenstein nicht zu entrichten. Der steuerliche Aspekt spielt jedoch für die Entscheidung, eine Unternehmensholdingstiftung zu errichten, nur eine untergeordnete Rolle.

Die liechtensteinische Unternehmensholdingstiftung ist ein Modell für weltweit tätige Unternehmen. Heute werden der Einrichtungskonzern IKEA, die Medizintechnikgruppe HAMILTON und der Werkzeughersteller HILTI durch eine solche Unternehmensholdingstiftung gehalten und geleitet.

Ein weiterer, nicht zu unterschätzender Vorteil der liechtensteinischen Unternehmensholdingstiftung ist, dass das Fürstentum keinen internationalen Vollstreckungsübereinkommen beigetreten ist. Ausländische Urteile können deshalb grundsätzlich nicht direkt gegen eine Unternehmensholdingstiftung vollstreckt werden. Insofern ist eine liechtensteinische Unternehmensholdingstiftung ein steuergünstiges Vehikel, um eine Nachfolge über den Tod des Unternehmers hinaus langfristig nach seinen Vorstellungen zu sichern. Dies setzt voraus, dass das Instrument richtig ausgestaltet wurde, um Anfechtungsklagen pflichtteilsberechtigter Erben vorzubeugen. Daher empfiehlt es sich, sich vor der Errichtung von einer liechtensteinischen Treuhandgesellschaft oder einer Rechtsanwaltskanzlei beraten zu lassen. ■

*MLaw, BSc (ZFH) in Business Law  
Vladimir Good, Associate, Ospelt &  
Partner Rechtsanwälte AG | Attorneys  
at Law Ltd., Schaan, Liechtenstein*

## BEHAVIORAL STRATEGY

Denken und Fühlen im Entscheidungsprozess  
Das Unbewusste und der Unternehmenserfolg  
Neues Standardwerk



## NEUERSCHEINUNG

Das Strategische Denken ist die letzte Bastion im Management, die noch als rein rationale Aufgabe gilt. Nur was zahlen-, daten- und faktenbasiert ist, soll hier auftreten dürfen. Dabei erschließt die Psychologie heute Fähigkeiten und Kompetenzen, die über Verstandesarbeit, Vernunft und Logik weit hinausgehen. Dieser neue Ansatz verspricht bessere Entscheidungen. Dabei werden auch Tabuthemen für die Wirtschaft geöffnet, vor allem die Welt unserer Gefühle und der Intuition.

ISBN: 978-3-937960-18-0

Preis: 48,00 €

Bestellfax: 0228/95459-80

Mail: buch@unternehmermagazin.de

Internet: www.unternehmermedien.de

**UNTERNEHMER  
MEDIEN GMBH**

GEDANKEN FÜR GENERATIONEN